

2. I. 1931

Stadt
Freiheit
Elbing



Manuskript Elbing
25. DEZ 1930

Mitteilungen

des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen

Jahrgang 5

1. Januar 1931

Nummer 3

Inhalt: Vereinsnachrichten, Seite 33 — B. Schmid, Die Stadtfreiheit von Marienburg, Seite 34. — D. Clemen, Eine Streitschrift des preußischen Kanzlers Michael Spielberger, Seite 41. — C. Schulz, Das Haus Bülowstraße 32 und die letzten Königsberger Scharfrichter, Seite 43. — Buchbesprechung, Seite 48.

Vereinsnachrichten.

Wie in Nr. 2 der Mitteilungen angekündigt, sprachen im Oktober Herr Redakteur Dr. Seraphim, im November Herr Oberbaurat Dr. Schmid und im Dezember Herr Professor Dr. Brackmann, der Generaldirektor der preußischen Staatsarchive, der anlässlich der Einweihung des neuen Archingebäudes in Königsberg weilte. Dieser Vortrag, in dem zum ersten Mal auch die Kaiserkrönung Karls d. Gr. in den Zusammenhang der Slawenmission und damit der deutschen Ostpolitik gezogen wurde, erfreute sich eines besonders regen Zuspruchs.

Bei der feierlichen Einweihung des neuen Archingebäudes, die am 10. Dezember stattfand, sprach unser Vorsitzender Dank und Glückwunsch für sämtliche Geschichtsvereine Ost- und Westpreußens aus.

Für die nächsten Monate sind folgende Vorträge vorgesehen: Montag, den 12. Januar: Festszung zur 700-Jahrfeier der Ankunft des Deutschen Ordens in Preußen. Herr Bibliotheksdirektor Dr. Krollmann: „Die Ausgaben der Provinzialgeschichtsschreibung in Ostpreußen.“

Montag, den 9. Februar: Herr Bibliotheksdirektor Dr. Bauer-Elbing: „Deutschtum und Polentum in Westpreußen unter polnischer Herrschaft (1466—1772).“ Im Anschluß an den Vortrag findet die Generalversammlung statt.

Montag, den 9. März: Herr Studienrat Dr. Adam: „Ernst von Saucken-Tarputtschen als liberaler Politiker.“

Im April wird Herr Archivrat Dr. Weise über die Photographie im Dienste der archivalischen Forschung sprechen und dabei den neuen photographischen Apparat des Staatsarchivs vorführen.

Die Stadtfreiheit von Marienburg.

Von Bernhard Schmid.

Als der Landmeister Conrad von Tyrberch der neu begründeten Stadt Marienburg am 27. April 1276 die Handfeste ausstellte, verlieh er ihr auch Güter und ein freies Stadtgebiet, bona et emunitates. Über die Lage des Landes geben die Grenzbeschreibungen Auskunft: „Wir verleihen der genannten Stadt von dem Damme an, welcher von dieser Stadt her sich erstreckt nach dem Garten unserer Brüder hin, von ihm aufwärts zu gehen nach Wildenberch, innerhalb des Flusses Nogath und des von jenem Damm gehaltenen Sees acht freie Hufen, in sicheren Grenzen bezeichnet, zum gemeinen Gebrauche aller Bürger . . .“ Allerdings sollte die Hälfte der acht Hufen dem Orden vorbehalten bleiben, damit dort Dienstleute des Ordens wohnen konnten, die nur der Gerichtsbarkeit des Ordens unterworfen sein sollten.

Bedeutender war eine zweite Landparzelle: „Auf dem Werder, jenseits der Nogath widmen wir der genannten Stadt zum allgemeinen Gebrauche mit allen Nuzungen und Einkünften, was in den nachbeschriebenen Grenzen einbegriffen ist. Von der erstgenannten Grenze am oberen Teile der Stadt geradezu nach dem Swente-Flusse hin, und dann weiter vorzugehen auf Grenzen, die den genannten Bürgern von uns und unseren Brüdern erkennbar bezeichnet sind.“ Hier fehlt wieder die Größenangabe, nur die allgemeine Lage wird angegeben und die Grenze teilweise beschrieben. Das kulmische Recht wird den Bürgern in der Stadt und in deren Gütern verliehen. Beachtenswert ist die Ausdrucksweise emunitates und dann noch einmal libertates eorum. Emunitas bedeutet nach Du Cange¹⁾ zunächst im kirchlichen Recht die Freiheit von Pflichten und Lasten und weiterhin jedes von einem Fürsten verliehene Privileg, das Landbesitz unter seinen Schutz stellt.

Was den zuerst genannten Teil betrifft, so sind acht Hufen bei einer Größe von je 16,8 ha im ganzen 134,4 ha. Dieser Größe entspricht ungefähr die Ausdehnung von Hoppenbruch und nördlich davon die Fläche der Stadtteile, die vom Mühlengraben zwischen der Mittel- und Lohmühle und von der Gerbergasse eingeschlossen sind. Die alte Grenze des Dorfes Hoppenbruch ist aus dem Meßtischblatt 625 in der Ausgabe von 1905 gut zu erkennen.

Außerhalb davon lag im Nordosten das der Burg gehörige Land. Es werden hier genannt:

1. der Falkenhof auf dem Sande, 1458 erwähnt²⁾,
2. das Domänenvorwerk NeuhoF, schon im 14. Jahrhundert vorhanden, wohl 1410 zerstört, 1412 wieder aufgebaut, um 1600 hier abgebrochen und etwa 2,5 km nördlich verlegt, unter dem Namen Sandhof,

¹⁾ Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis. Ed. nova, Paris 1733.

²⁾ Staatsarchiv Königsberg. Ordensfoliant 94, S. 412.

3. das Hospital zum Heiligen Geist, eine sehr frühe Gründung des Ordens, 1410 ebenfalls zerstört, 1415 neu aufgebaut, 1807 endgültig abgebrochen,
4. die Niedermühle, jetzt noch vorhanden.

Die städtischen acht Hufen waren wohl nicht einheitlich aufgeteilt; sondern in der Nähe der Stadt zu einer vorstädtischen Siedelung, weiter hinaus zu ländlicher Nutzung verwandt. Auch die Bestimmung, hier des Ordens Dienstleute aufnehmen zu müssen, deutet auf das frühe Entstehen von Vorstädten hin. Es werden im Schöffensbuche genannt: 1416 die Gerbergasse, 1474 die Steingasse, also auf dem Lande zwischen Stadt und Mühlengraben, und 1456 die Fleischergasse südlich von der Stadt. Unmittelbar vor der Südseite lag am Fährtor, dem heutigen Marientor, das Glendenhaus, das 1439 seine Stätte mit einem Hause des Bürgermeisters Hertwic Samland vertauschte. Ferner lagen hier die Scheunen und Malzhäuser der Bürger. Etwa 500 Schritte vor dem Tore lag das St. Georgen-Spital, dort, wo jetzt noch die Georgenkirche steht. Darüber hinaus fing die ländliche Nutzung an. Eine wichtige Ortsbezeichnung war „das Birkecht“, dessen Lage durch die heutige Birkgasse noch bekannt ist. Anscheinend war hier anfangs eine gemeinsame Nutzung von Bürgern, ähnlich wie sie nachher für Schilendorf zu berichten ist. Im Jahre 1410 hatte Mathis Goltzmynd eine halbe Mark Zinsanteil in dem „Byrchecht“. Hier lagen Gärten, und vielleicht standen sie im Zusammenhang mit den „Höfen bei St. Georgen“. Im Jahre 1426 versetzt Hannus Hofe einen Hof bei Sente Jorgen gelegen dem Hannus Lemke für 75 geringe Mark, 1427 wird der Hof in derselben Rechtsache als Hof vor der Stadt gelegen bezeichnet und 1431 ist die Bruderschaft der Bäckerknechte im Besitze der Gärten, die dem Hannus Hofe gehört haben „in dem Birkecht gelegen“³⁾. Die Benennungen wechseln also. Durch die wiederholten Belagerungen der Stadt, so 1457—1460⁴⁾ und in der Schwedenzeit ist dieses Land so oft verwüstet, daß die gegenwärtige Besiedelung, die wir bis in das 17. Jahrhundert hinein verfolgen können, nicht mehr dem Zustande zur Ordenszeit entspricht.

Anders ist es mit dem Lande im großen Werder. Hier konnte sich die alte Siedelungsform bis heute erhalten und die urkundlichen Quellen sind in größerem Umfange vorhanden. In der Willkür vom Jahre 1365⁵⁾ heißt dieses Land Schilendorf. Es wurde darüber eine bedeutsame Vorschrift erlassen: „Item eyn iclich burger mag synnen ackir czu Schilendorf vormyten den, dy uff der Stad vrheit gessen senn, und nicht den gebuwern czu Schonaw, nach andirzwo, wen der stad ackir van salchem vormyten grosslich vortyrbit, by der stat wilkur.“ Eine andere Vorschrift betrifft das Ernten, und ein späterer Beschluß regelt im Jahre 1450 das Austreiben des Viehes in Schilendorf.

³⁾ Quelle für diese Angaben ist das seit 1399 erhaltene Schöffensbuch der Stadt Marienburg im Staatsarchiv Danzig unter Abt. 329 A Nr. 1 und 2 verwahrt.

⁴⁾ Vgl. Voigt, Geschichte Marienburgs. Königsberg 1823, Seite 500.

⁵⁾ Stadtarchiv Marienburg, Foliant 2163, abgedruckt von Joh. Voigt 1824 in der „Geschichte Marienburgs“, Seite 524.

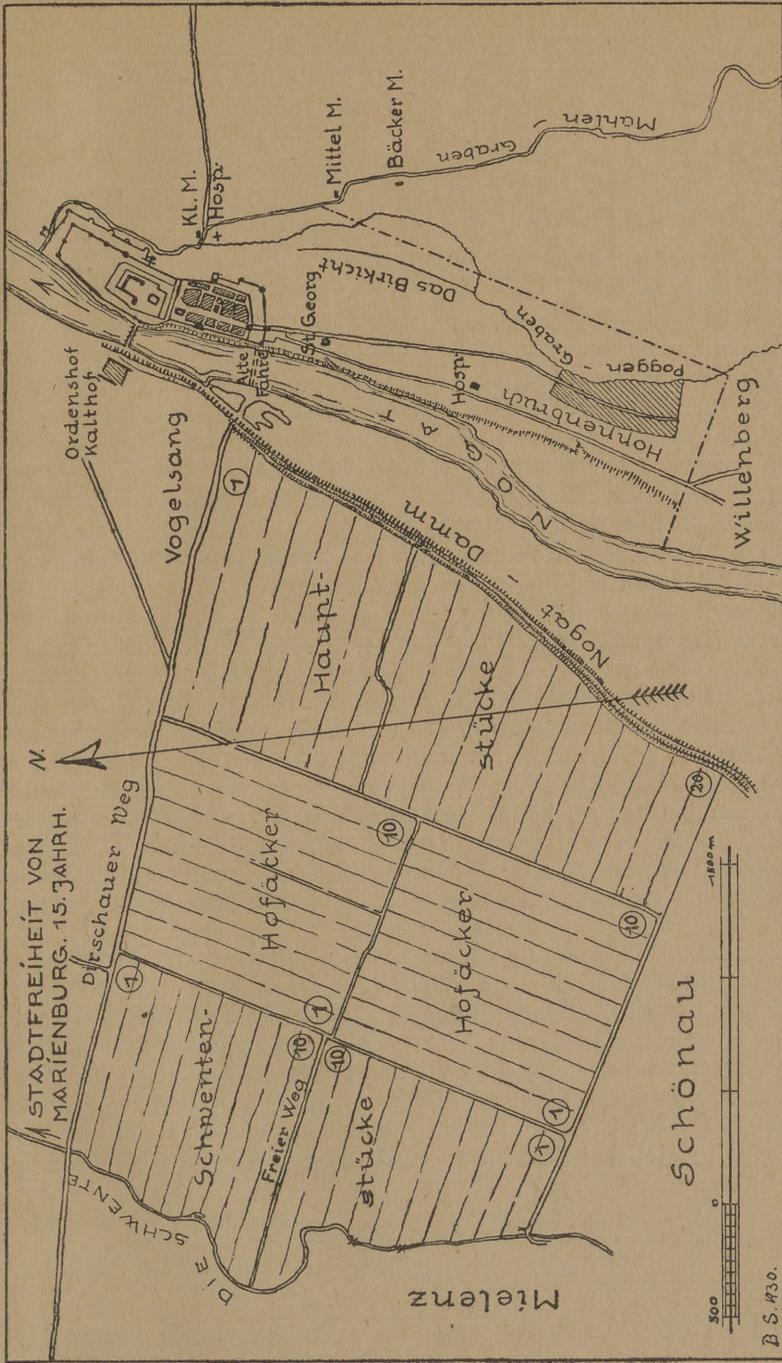
Wir haben nun aus dem 15. Jahrhundert drei Verzeichnisse der Stadtlose. Das älteste vom Jahre 1414 befindet sich in einer Pergamenthandschrift, die einem Sammelbände, Nr. 2163, des Stadtarchivs Marienburg eingefügt ist. Auf dem Titelblatte steht folgende Überschrift:

Man sal wissen, wy daz wir haben gehat eyn czwentracht an unsirn adir, bez sy wir czu rate worden myt unsirn herren und myt der gemeyn, daz der adyr andirweyt geteylit und gelöst haben do by czu blyben czu ewigen tagen und nicht czu vorluffen noch czu vorwechsln von den erwen, und daz ist geschen in der jar czal Cristi tusunt 4 hundirt in dem virczende jare do by geseßen Johannes Pylser Burgermeister, Petir Schrope sin kumpan, Jorgesdorf, Petir Eckart kamerer, Nyklos us der Mole, Mattis Schutze.

Eine neue Verteilung wurde etwa zehn Jahre später vorgenommen und in einem papierenen Hefte niedergeschrieben, jetzt Schiebl. XLIa, Nr. 89 des Staatsarchivs Königsberg. Ein Blatt ist leider ausgerissen, doch ist der Verlust nicht erheblich. Aus dem Vergleich mit dem Bürgerbuche, Nr. 28 des Stadtarchivs, ergibt sich, daß der jüngste Besitzer eines Anteils 1424 das Bürgerrecht gewann. Die Nachträge enthalten einige ältere Bürgernamen, dann aber andere, die später Bürger wurden, bis zum Jahre 1436. Ob dann ein drittes, inzwischen verloren gegangenes Register angelegt sei, wissen wir nicht. In der Mitte des Jahrhunderts brauchte man abermals eine neue Verteilung, und nach unseliger Sitte jener Zeit radierte man in der Pergamenthandschrift von 1414. Die allgemeinen Angaben ließ man stehen, die Namen löschte man und schrieb neue darüber. Stellenweise schimmert die alte Schrift noch blaß hindurch. Die Handschrift des neuen Schreibers finden wir auch während der Jahre im Schöffebuch, Abt. 329 A, Nr. 2 des Staatsarchivs Danzig. Es ist die des Stadtschreibers Gregorius Kage, der 1445 Bürger wurde und bis 1468 zu verfolgen ist. Das jüngste Bürgerrecht erhielten Michel Awesner und Nicl. Kessler 1452. Für das Jahr 1453 fehlen die Eintragungen im Bürgerbuch und im Frühjahr 1454 brach schon der Krieg aus. Diese neue Liste ist also 1452 oder 1453 nachgetragen. Beide Handschriften, die von 1414 und von 1424 bringen nun folgende Einteilung:

1. Hofäcker, und zwar die ersten 10 Stücke, fangen an der Schönauer Grenze an. Dann folgen die zweiten 10 Stücke.
2. Die Hauptstücke, enthaltend am Damm 20 Lose, anfangend am Dirschauhen Wege.
3. Die Schwentenstücke, und zwar die ersten 10 Stücke, fangen an der Schönauer Grenze an. Im 10. Lose ist andert-halbe Rute übrig, die will die Stadt zu einem freien Wege haben. Dann folgen die zweiten 10 Lose, die am Dirschauer Wege anfangen.

Durch die Grenzangaben ist die Lage von Schilendorf genau zu bestimmen, es ist identisch mit der Feldmark der heutigen Landgemeinden Stadtfelde und Dammsfelde. Eine Karte vom Jahre 1793 befindet sich im Stadtarchiv unter Nr. 2703, nach einer Vermessung vom Jahre 1753. Die damalige Situation entspricht ziemlich genau dem auf den



M. 1:33.333

Die Stadtfreiheit von Marienburg

B. S. 1930.

Meßtischblättern 624 und 625 gezeichneten System von Gräben und Wegen. Hiernach ist der auf Seite 37 abgedruckte Plan gezeichnet. Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

Die Südgrenze wird auch am 22. Juli 1321 in der Handfeste von Schönau als Grenze mit dem Lande der Stadt Marienburg erwähnt. Die Westgrenze an der Schwente wird am 10. August 1321 in der Handfeste für Mielenz die Grenze mit den Bürgern von Marienburg⁶⁾ genannt. Der Dirshauer Weg ist die alte Landstraße, die mittelbar schon 1276 erwähnt wird. In der ersten Handfeste erhalten die Bürger nämlich das Fährrecht über die Rogat. Die Fähre lag unterhalb des Fährtores, das erst nach Einrichtung der Marienkapelle im äußeren Tore Mitte des 15. Jahrhunderts den Namen Marientor erhielt. Der „Dirshauer Weg“ liegt in der Fortsetzung der einstigen Fähre und trifft dort, wo jetzt das vormalige Chaussee-Einnehmerhaus steht, die alte Staatsstraße Berlin—Königsberg, die vor etwa 110 Jahren gebaut wurde. Der weitere Verlauf der Chaussee nach Westen hin liegt dann wieder auf dem alten Dirshauer Wege der Ordenszeit. Die erste feste Rogatbrücke wurde unter dem Hochmeister Dietrich von Altenburg (1335—1341) erbaut⁷⁾. Vorher war die Fähre die Stelle des Flußüberganges. Das Land war also sehr zweckmäßig ausgesucht, da es unmittelbar an der Fähre und an der Landstraße lag. Nördlich vom Dirshauer Weg lag das Dorf Bogelsang, eine Siedelung von 45 Gärtnern⁸⁾, und weiterhin schloß sich der Ordenshof Kalthof an. Das Stadtgut lag dadurch in einem größeren Landgebiete, das sich der Orden teils zur Neubesiedelung, teils zur Eigenwirtschaft vorbehalten hatte.

Nach dem Gemeinde-Lexikon für Westpreußen⁹⁾ von 1908 hatten Dammfelde 467,5 ha und Stadtfelde 394,2 ha, das Ganze also 861,7 ha, oder etwas über 51 Hufen. Rechnet man das Land im Außendeich und Ungenauigkeiten bei der ersten Vermessung ab, so käme man ungefähr auf 40 Hufen, eine oft für neue Güter gewählte Hufenzahl. Im Jahre 1772¹⁰⁾ wird auch ausdrücklich besagt, daß die Stadt 40 Patrimonialhufen habe, jenseits der Rogat gelegen und in Erbpacht ausgetan.

In beiden Verteilungen haben

die Hofäcker A 1—10 und die Hauptstücke 1—10,

die Hofäcker B 1—10 und die Schwentenstücke A 1—10

dieselben Eigentümer. Vielleicht ist dies ein Überrest der Einrichtung, daß die Hofäcker den Kern der ältesten Siedelung darstellen und jeder Hof in jedem der drei Stücke ein Los hatte. Dann hätte jeder Anteil ^{1/20} von 40 Hufen enthalten, also zwei Hufen, und in heutigem Maße 33,6 ha. Nach Meiken war die Waldhufe oder Hagenhufe 30—36 ha groß¹¹⁾. Vielleicht liegt dieser Flurteilung noch ein älteres Hufenmaß

⁶⁾ Staatsarchiv Danzig, Abt. 3 Nr. 2, Handfestenbuch von Marienburg.

⁷⁾ Script. rer. Pruss. II. 498, ältere Chronik von Oliva.

⁸⁾ Vgl. das Zinsbuch des Hauses Marienburg. Her. von W. Ziesemer. Marienburger Gymnasialprog. 1910.

⁹⁾ Her. vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt.

¹⁰⁾ Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Leipzig 1909. S. 573.

¹¹⁾ Volkshufe und Königshufe. Festgabe für G. Hanssen. Tübingen 1889, Seite 58.

zugrunde, während später die kulmische Hufe das erheblich kleinere Maß von 16,8 ha aufweist.

Dagegen scheint es aber, als ob diese 20 Hufen, wenn nicht von Anfang an, so doch schon früh in mehrere Anteile zerlegt wurden, damit möglichst jeder Bürger seinen Anteil am Lande empfang. Jedes einzelne Los hatte durchschnittlich acht Anteile. Im Jahre 1424 hatten die 20 Hofäcker zusammen 154 Anteile, im Jahre 1453 waren es schon 168. Man merkt hier die Einwirkung der Bevölkerungszunahme. Der Vergleich mit dem Bürgerbuch lehrt nun, daß keineswegs alle Bürger einen Anteil in Schilendorf besaßen. Der im 18. und 19. Jahrhundert den Hypothekenbüchern und den Grundbüchern zu entnehmende Umstand, daß der Anteil am Radikalacker an den Vollenbürger-Höfen unter den Lauben und in anderen Hauptstraßen dinglich haftete, scheint zur Ordenszeit nicht bestanden zu haben. Selbst die Lücken im Bürgerbuch, in den Jahren 1411, 1448—50 und 1453 erklären nicht das Fehlen vieler Bürgernamen, zum Teil sogar der Bürgermeister, in den Losen des Stadtackers. Andererseits finden wir hier viele Anteilseigner, die nicht Bürger waren, also wohl nur Einwohner von Marienburg.

Die Bestimmungen von 1365 und 1414 lassen auch erkennen, daß sehr viele Inhaber von Losen diese nicht selbst bewirtschafteten, sondern sie vermieteten. Daher hat sich die Zahl der Höfe vermehrt, und auch an ihnen waren zuweilen mehrere Personen anteilsberechtigt, mit Viertelshöfen und weniger. Im Jahre 1453 waren es etwa 32 Höfe. Davon besaß die Stadtgemeinde fünf halbe Höfe in den Hofäckern und ebensoviele Anteile in den anderen beiden Feldern. Auch die Lose der Bürger lagen jetzt schon über alle drei Felder verteilt, zur Hälfte jedoch immer noch in den Hofäckern. Die Bewirtschaftung war von Gemeinde wegen geregelt und zum Teil wohl gemeinschaftlich. Darauf deuten auch die Vorschriften der Feldordnung¹²⁾ von 1593.

Wichtig ist nun die Tatsache, daß wir hier nicht etwa die flämische Hufenart haben, die auch sonst im Werder kaum nachzuweisen ist, sondern die Aufteilung des Landes in drei Felder, in denen jeder seinen Anteil erhält. Diese Felderteilung ist z. B. auch für Gnojau durch ein Register von 1765 im katholischen Pfarrarchive daselbst nachweisbar, und sie würde sich für andere Dörfer wohl noch ermitteln lassen. In Schilendorf können wir besonders klar das Entstehen der Flurnamen aus dieser Wirtschaftsart verfolgen. Die Hauptstücke liegen vornan beim Rogatdamm, und sie sind am besten zugänglich. Die Hofäcker liegen in der Mitte, und das dritte Stück erhält seinen Namen von dem Flützchen, an das es grenzt. Noch heute ist die alte Einteilung durch den Verlauf der Gräben und Wege kenntlich, wenn auch Einzelheiten sich verändert haben. In den ersten Losen der Hauptstücke ist jetzt ein „Bruch“, d. h. die ständig mit Wasser gefüllte Auskolkung des Bodens infolge eines Deichbruches. Wahrscheinlich ist der Bruch 1595 am Ostertage entstanden, bei dem Bruch des Rogatdammes in Vogel-sang¹³⁾. Auch gingen die alten Namen zum Teil verloren. Die Karte

¹²⁾ Stadtarchiv, Fol. Nr. 156.

¹³⁾ Hartwich, Landesbeschreibung usw. Danzig 1722, S. 493.

von 1754 nennt das Schwenten-Feld, das Mittel-Feld und das Damm-Feld. Hieraus entstand der jetzige Dorfname.

Die Schroettersche Karte von 1796—1802 nennt ebenfalls diese drei Namen, gibt aber dem ganzen den Namen „Marienburger Stadt-Feld“. Goldbeck¹⁴⁾ hat als selbständige Ortschaft „Stadt-feld bei Marienburg. Bürger-Mäer zur Stadt Marienburg gehörig jenseits der Rogath in Gr. Werder emphyteutisch verpachtet.“ Später werden hier zwei Dörfer genannt¹⁵⁾, Dammfelde und Stadtfelde, beide als Kämmerereibezug von Marienburg. So bildeten sich hier zwei neue Dorfnamen, davon der eine dem jüngeren Flurnamen Dammfelde entlehnt. Die Umwandlung der Erbpacht in freies Eigentum löste beide Dörfer von der Verbindung mit Marienburg und das Jahr 1920 vollendete den Schnitt.

Die Karte von 1754 bringt in den Hauptstücken am Dirschauischen Wege noch einen neuen Flurnamen, die Kuhbrake, unweit des Bruches, in einer Größe von rund 36 Morgen, als unmittelbaren Besitz der Kämmererei. Vielleicht ist dieses Weideland auch infolge des Deichbruchs hier eingerichtet. Im Anfange des 18. Jahrhunderts war die Kuhbrake für 2500 Gulden verpfändet¹⁶⁾. Auf Grund eines Beschlusses der drei Ordnungen vom Jahre 1729 erhielt der Rat die Erlaubnis, sie wieder einzulösen, und dann als Rats-Lehn zu besitzen. Diese Einlösung erfolgte 1731—1734. Die Kuhbrake wird 1820 noch als Ortsbenennung aufgeführt, verschwindet dann aber allmählich. Ganz anders war die Entwicklung in den acht Hufen rechts der Rogat. Die unmittelbare Nachbarschaft der Stadt ließ hier einen landwirtschaftlichen Betrieb nur in kleinem Umfange zu. Der Vorbehalt des Ordens in der Handfeste deutet darauf hin, daß man hier schon früh an vorstädtische Handwerker-siedelungen gedacht hat. Das Land blieb daher nicht Gemeindebesitz, sondern es wurde an Bürger oder Einwohner verliehen, die es vererbten. Daher finden wir über diese Leute öfters Eintragungen im Schöffensbuche, während solche aus Schilendorf darin fehlen. Die Flurnamen bedeuten hier mehr geographische Benennungen, als wie Stücke einer planmäßig aufgetheilten Feldmark. Das Birkenicht lebt heute in dem Straßennamen der Birkgasse fort. Die Höfe im Hoppenbruche erhielten 1523 eine besondere Willkür für „unserer Stadt Unterjassen und Einwohner des Dorfes H. in unserer Stadt binnen der Stadt Grenzen gelegen“. Hoppenbruch war zuletzt selbständiges Dorf, wurde 1915 eingemeindet und erhält sich nun wieder als Stadtteil von Marienburg. Die Namen verraten uns aber, daß hier einst ein Birkenwäldchen war, und daß hier in einer Zeit, da jeder Bürger das Braurecht hatte, auch Hopfen gebaut wurde¹⁷⁾. Sie zeigen uns unge-

¹⁴⁾ Vollständige Topographie des Königreichs Preussen. Zweiter Theil . . . West-Preussen. Marienwerder 1789, Seite 213.

¹⁵⁾ Übersicht der Bestandtheile und Verzeichniß aller Ortschaften des Danziger Regierungs-Bezirktes. 1820.

¹⁶⁾ Stadtarchiv, Nr. 1908; vgl. auch: Altpreußische Monatschrift, Band XXXVIII, 1901, Seite 246.

¹⁷⁾ Der Dorfname Hoppenbruch kommt noch bei Danzig und bei Heiligenbeil vor.

fähr an, wieweit hier früher die Stadtfreiheit reichte, nachdem die alten Grenzen durch weitere Eingemeindungen verwischt sind.

Die Geschichte der Stadtfreiheit zeigt uns in 650 Jahren ein öfter wechselndes Bild der Siedlungsform und der Verwaltung, während die Stadt selbst sich kaum verändert hat. Es ist aber auch bemerkenswert, daß der eine Teil der Freiheit in neuerer Zeit zur Stadt zurückkehrte, und nur die Außenpolitik führte zu abermaliger Trennung. Sodann sollte mit diesen Ausführungen gezeigt werden, daß die alten Flurnamen Dokumente früherer Siedlungsverhältnisse sind; sie werden nur verständlich, wenn man sie in diesem Zusammenhange erforscht, als Äußerungen des Wirtschaftslebens.

Eine Streitschrift des preußischen Kanzlers Michael Spielberger.

Von Professor D. Dr. D. Clemen, Zwickau i. Sa.

In dem Sammelbande Th. dp. q. 1002 der Würzburger Universitätsbibliothek befindet sich als Nr. 5 folgender Druck: **■ EPISTOLA MI // CHAELIS SPILBERGERS LL. // Licentiati, ac Prussiae Cancellarij, Ad Ja – // cobum Sigenhouer parrochū Heidel- // bergae in arce Palatini, qua eum // errati sui, quo in sacras lite // ras impegit, Christiane // admonet & cōmo // nefacit. // i. Joan. ij.¹⁾ // Aduocatum habemus apud patrem Jesum // Christum iustum. // 4 ff. 4^o. 1 b u. 4 weiß.**

Der Verfasser der kleinen Streitschrift ist uns kein Unbekannter. Der Lic. jur. Michael Spielberger aus Ingolstadt empfing am 6. Februar 1523 in Nürnberg seine Bestallung als Kanzler des Hochmeisters Albrecht von Preußen²⁾. Wir kennen von ihm ein Schreiben an den Sekretär und Kammermeister Albrechts Christoph von Gattenhofen, Königsberg, 6. Dezember 1524, in dem er diesem eine aus Augustin genommene erbauliche Anweisung sandte, die Psalmen als Gebetbuch zu benutzen³⁾, und eine am 12. Februar 1526 in Königsberg im Druck erschienene, unterm 2. Februar dem Herzog Albrecht gewidmete Überetzung von Chyrian, De elemosynis⁴⁾. Wir wußten auch, daß er auf dem Speierer Reichstag von 1526 anwesend war, und zwar als Vertreter der Grafen von Anhalt⁵⁾, aber daß er da unterm 22. August in einem gedruckten offenen Briefe eine Predigt, die er an Mariä Himmelfahrt gehört hatte, einer scharfen Kritik unterzogen hat, ist neu. Ein Abdruck der Epistola ist darum gerechtfertigt. Über den Prediger, den Heidelberger Schloßpfarrer Jakob Sigenhouer, den er so blamiert hat, habe ich nichts ermitteln können⁶⁾.

Michael Spilberger, LL. Licentiatus ac Prussiae Cancellarius, Jacobo Sigenhouer, Parrocho Heidelbergae in arce Palatini, Salutem in Christo Jesu.

Interfui nuper declamationi tuae, frater in Christo dilecte, qua die Assumptionis divae virginis⁷⁾ intercessionem Sanctorum asseverare conabar. quam egregie vero id praestiteris, testantur cum alia multa satis indocte a te producta, tum in primis locus ille, quem invitissimum

¹⁾ v. 1. ²⁾ P. Tschadert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen 1 Nr. 94. ³⁾ ebd. Nr. 281. ⁴⁾ ebd. Nr. 440. ⁵⁾ W. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526 (1887), S. 317¹. ⁶⁾ Er wird unter den 102 Mann des Gefolges des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz (Friedensburg

repugnante sensu et prorsus invita, ut aiunt, Minerva ex Regum libris in medium protrahebas. Habet autem is locus ad hunc modum⁸⁾: „Positus est tronus matri regis, quae sedit ad dextram eius.“ Haec tua sunt arma, eiusmodi propugnacula, quibus fortissime veritati magna temeritate vim facere conaris! Quod si ad hunc modum porro in scripturis versari volueris, quemadmodum istum locum ad divam Virginem indoctissime torsisti, ex quolibet tandem iuxta Anaxagorae dogma quodlibet per te fiet. Quid enim ad Mariam attinet, quae de Bathseba sunt hic dicta? Nunquid adulterae castissimam virginem similem facies? Aut quo pacto adultera mulier tantae mundiciei typus esse potest? Negari enim non potest adulterium Bathsebae cum Davide perpetratum, sacris literis id fortiter clamantibus. Dic igitur, bone vir, quomodo convenient per te Christus et Belial? Quae erit conventio lucis et tenebrarum?⁹⁾ An non perinde est ex Bathseba (quam corrupto vocabulo Bersabeam dicimus) Mariam facere, ac si quis ex Juda Petrum et ex Pilato Christum faciat?

Jam ut istam blasphemiam silentio praeteream et ad illud tuum tam turpe erratum magna indulgentia conniveam, quo pacto aut quibus subsidiis isti alteri tuo patrocineris errori, ne quid gravius contra te dicam, quod huius loci depravatione divam virginem parem omnino et aequalem Christo facis? eritque te declamante, imo contra apertissimam veritatem superbe nimis clamante Virgo Maria deus verus. quam blasphemiam ut ferre non potest Christus, ita procul dubio abominatum¹⁰⁾ erit modis omnibus castissimae virgini aversanda. Sic enim habet locus ille intempestive nimis a te citatus: „Positus est tronus matri regis, quae sedit ad dexteram eius.“ Si igitur te tortore (expositore dicere volebam) ex Solomone Christus et ex Bathseba Maria fiet, sedebit Maria ad dexteram Christi. Sedere autem ad dexteram Christi est esse parem, non minorem Christo, id quod Psal[mus] CXIX¹¹⁾ testatur, ubi Christus patri aequalis ad dextram patris sedere dicitur. Sic enim habet: „Dixit dominus domino meo: sede a dextris meis“ etc. qui Psal[mus] testimonio etiam Christi Matth. XXII¹²⁾ de nemine alio quam de Christo intelligi potest. Et testatur Symbolum: „Sedet ad dextram patris, inde venturus est iudicare vivos et mortuos.“ Quibus locis tropum hunc discimus Sedere ad dextram alicuius esse ei aequalem et parem. Solent enim et in principum comitiis et omnibus civilibus conventiculis, qui aequales sunt aliis, non infra alios, sed ad latus, hoc est ad dextram illorum sedere.

Esto autem, condonem tibi crudeles istas in Deum blasphemias et dissimulanter praeteream tam graves lapsus, in quos tu tuique similes studio depravandarum scripturarum pertraheris, qua fronte intercessionem ex hoc loco confirmabis, ubi nihil pro te, verum omnia adversa instituto tuo leguntur? Si enim ideo Maria intercedit apud Christum, quod Bathseba accessit Solomonem, parum profecto fructus ex ipsius accessione assequemur. Quid enim impetrat Bathseba? Quid iuvit Adoniam tam sedula Bathseba interpellatio? An non vehementer regem offendit et bilem isti movit? tantum abest, ut quicquam impetrarit.

8. 211) zu fuchen sein. 7) 15. Aug. 8) 3. Reg. 2,19. 9) 2. Kor. 6,4 f. 10) abominatio? 11) Ps. 109, 1 v. g. 12) 3. 43 ff. 13) 3. Reg. 2,22. 14) eig. vom Zeigen-

Vivere potuerat Adonias, si non pro eo Bathseba interpellasset. quanto illi satius fuerat tali interpellatrice perpetuo caruisse, quae non tantum Adoniae mortem, sed et amicis eius triste exilium adportavit! Sic enim legimus in Regum historiis¹³⁾: „Responditque rex Solomon et dixit matri suae: Quare postulas Abisag Sunamitem Adoniae? postula ei et regnum!“ Quis non hic gravem stomachum regis olfacit? Et post pauca iubet occidere Adoniam et amicos eius in exilium agi.

I iam nunc et eiusmodi ficulneis¹⁴⁾ gladiis et stipulatiis¹⁵⁾ armis te communias! nam potens est veritas sese ex inimicorum manibus vindicare, non patitur fucum, non connivet ad mendacia, impatiens omnino iniuriae, nam ubi furem aut latronem senserit, statim prodit et in iudicium pertrahit. Si sic, bone vir, scripturas discernere et pro libidine nostra in his ludere licebit, quid impedit, quominus tandem ex homine asinus, et ex mansuetissima ove rapax lupus fiat?

Haec autem scribo, non ut errorem tuum tibi impropere. Dignior enim es, ut caecitati tuae condoleatur, quam ut quisquam contra te irascatur, sed ut fideliter et pro Christiani hominis officio admoneam, ne deinceps sic illotis manibus et pedibus in scripturam proruas, imo ne ex scoenosis¹⁶⁾ istis paludibus (de sermologis¹⁷⁾ tuis loquor) Declamationes tuas expisceris, sed ut ad scripturarum purissimum fontem, unde Deo largiente viva hauritur aqua, humilibus precibus te conferas. sic enim fiet, ut purius deinceps sacratissima Dei eloquia tractare addiscas et castissimae veritati illudere desinas. Vale Spirae XXII. die Augusti Anno Sal[utis] MDXXVI.

Das Haus Bülowstraße 32 und die letzten Königsberger Scharfrichter.

Von Carl Schulz.

Seit der Erhebung Preußens zum Königreiche führten die Königsberger Scharfrichter den Titel: Königl. Hoffcharfrichter. Die letzten Inhaber dieses Amtes wohnten in dem Hause Nr. 20/21, der früheren 1. Wallgasse — jetzt Bülowstraße 32 —, das dann nach seinen Bewohnern allgemein die Hoffcharfrichterei genannt wurde.

Noch heute ziert dieses Haus, in dem nach den Scharfrichtern jetzt die Abdeckereibesitzer wohnen, ein schönes schmiedeeisernes Treppengeländer aus der Scharfrichterlichen Zeit. Nur wenigen Bewunderern dieser Kunstschmiedearbeit dürfte es jedoch bekannt sein, daß hinter den Mauern dieses stillen Hauses noch ein anderes beachtenswertes Erinnerungsstück ein Dasein im Verborgenen führt. Nämlich das älteste Richtbeil der Königsberger Scharfrichter, das, sorgsam auf grünem Sammet gebettet, in einem schwarzen Kasten aufbewahrt wird. Welcher Waffenschmied dieses Meisterstück schuf, läßt sich nicht mehr ermitteln. Die polierte silberweiße Stahlfläche schmücken einige Zierlinien, einen Namen oder eine Jahreszahl suchen wir aber vergeblich. Wahrscheinlich ist es in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts angefertigt worden, da anfangs 1803 die letzte Hinrichtung mit dem Schwerte zu Königsberg stattfand und fortan nur das Beil benutzt wurde.

baum, hier wohl: hölzern. ¹⁵⁾ strohern. ¹⁶⁾ = coenosis = caenosis, morastig.
¹⁷⁾ Predigtmagazine?

Wann das altertümliche Haus der Hofscharfrichterei mit dem Gitter an seiner steinernen Vortreppe erstand, erfahren wir aus einer Eingabe des Hofscharfrichters Johann Christoph Neumann an die Kriegs- und Domänenkammer. Nach seinen Ausführungen hatte der große Stadtbrand im November 1764 auch das alte Gebäude der Hofscharfrichterei vollständig vernichtet. Durch den im Jahre darauf begonnenen Neubau waren alle seine eigenen Mittel verbraucht worden, weshalb er dringend bat, ihn durch Bewilligung von Geldmitteln zu unterstützen. Obgleich das Gesuch unberücksichtigt blieb, gelang es dem Antragsteller doch, den Neubau zu Ende zu führen. Neumann heiratete nicht weniger denn viermal, achtete aber stets vorjorglich auf eine gute Mitgift, weshalb es ihm trotz mancher wirtschaftlichen Schwierigkeit glückte, vorwärts zu kommen. Seine erste Gattin Rebekka, eine geborene Witt, war die Witwe des Insterburger Scharfrichters Erdmann Hempel, deren beträchtliches Vermögen ihm erlaubte, das Königsberger Amt zu übernehmen und die gewaltige Schuldenlast seines Vorgängers Johann Barthel Müller in Höhe von 13 184 fl. 25. gr. zu tilgen. Aber diese 1746 zu Königsberg geschlossene Ehe wurde schon nach wenigen Jahren gerichtlich getrennt. Die enttäuschte Frau mußte jahrelange Prozesse führen, bis ihr endlich die Herausgabe ihres Vermögens gelang. Von den Kindern, die dieser Verbindung entsprossen, heiratete eine Tochter Anna Katharina den Scharfrichtergehilfen Johann Konrad Stooß, ein Sohn, Johann Georg Friedrich Neumann, starb 1826 als Mälzenbräuer und Hospitalvorsteher zu Königsberg. Seine vierte Gattin, Sophia Regina, eine geborene Herbst, heiratete als Witwe seinen Amtsnachfolger, Gottfried Ernst Müller, vorher Scharfrichter in Marienwerder, dessen Eltern der in Pr. Holland verstorbene Scharfrichter Gottfried Ernst Müller und die Anna Regina Schottmann waren. Mit dem Hofscharfrichter Müller schloß der Magistrat der Stadt Königsberg am 2. Dezember 1791 für die Dauer von zehn Jahren einen Pachtvertrag, dessen dritter Abschnitt kulturgeschichtlich beachtenswert ist. In ihm sind die Preise für die einzelnen Vollstreckungsarbeiten festgelegt. Unter anderem werden „Für jeden actum Torturae 30 gr.“ vereinbart. Das besagt, daß man noch immer nicht auf die Marterbank verzichtet hatte, deren Anwendung Preußens größter Herrscher, Friedrich II., schon im Jahre 1754 ausdrücklich untersagte. Den Zeitgenossen Kants kam es anscheinend gar nicht zum Bewußtsein, daß sie sich hiermit wenig Ehre einlegten.

Müller starb Ende 1797, weshalb seine Witwe im Juni 1799 ein Gesuch an Friedrich Wilhelm III. richtete, in dem sie bat, das Scharfrichteramt mit allen Gerechtsamen ihrem Stieffohne, Christian Ernst Müller, dem gewesenen Kompaniechirurgen des Regiments von Brünnel, zu verleihen. Sie erklärte, daß er scharfe Exekutionen seines „schwachen Gesichtes“ wegen nicht ausführen könne; diese würde der Scharfrichter Johann Franz Reiß zu Heiligenbeil in Vertretung übernehmen. Nach ihren weiteren Angaben war der Sohn des Scharfrichters Hempel in Insterburg gleichfalls Chirurg beim dortigen Dragoner-Regiment und hatte sein Amt in der nämlichen Art übernommen. Ihrer Bitte wurde entsprochen. Die Verleihung erfolgte durch einen

Lehnbrief vom 20. November 1799, den das Forst-Departement des Königl. Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directoriums zu Berlin ausfertigte. Die Kurzsichtigkeit des jungen Kompantischirurgus kann nicht sehr erheblich gewesen sein, denn wir wissen aus einwandfreier Quelle, daß er in eigener Person am 16. Februar 1803 den Doppelmörder Dramsch enthauptete, doch in der folgenden Nacht an der Auszehrung starb. Es war dieses, wie schon bemerkt, die letzte Hinrichtung mit dem Schwerte in Königsberg. Viel näher liegt, daß die erfahrene und vorsichtige Mutter einer fachmännischen Prüfung ihres Schütlings vorbeugen wollte. Von jeher hat die Furcht vor einem sogenannten „bösen Zufall“ bei der Arbeit mit dem Schwerte, die Nerven aller Scharfrichter beeinflusst. Für den Anfänger mit geringer Erfahrung lag diese Gefahr besonders nahe. Die alten Scharfrichter glaubten deshalb fest an die schützende Kraft gewisser Tränklein, die sie kurz vor Beginn der Hinrichtung zu sich nahmen. Wahrscheinlich waren es Mischungen, die ähnlich wie das Morphinum wirkten. Ein Kästchen zum Aufbewahren solcher Tränklein aus unserer Hof-scharfrichterei besaß früher das Prussia-Museum. Heute suchen wir es, wie so manches andere Stück aus dem Hause Bülowstraße 32, dort vergeblich.

Während der Amtszeit dieses Scharfrichters spielte sich auf einer ehemaligen Arbeitsstätte seiner Vorgänger eine seltsame Handlung ab. Sie hat sich nicht mehr wiederholt und deshalb sei ihrer, der letzten Ehrlichmachung eines Galgenplatzes, hier kurz gedacht: Der Besitzer der Holländischen Fabriken, Christian Friedrich Dittrich, Kommissionsrat und Ehrenbürger unserer Stadt, begann auf dem früheren Richtplatz des Kneiphofs — der Kammerei-Palwe — den Bau einer Windmühle, die er auf die gut erhaltenen Grundmauern des abgebrochenen Galgengerüstes setzen ließ. Die Arbeit hatten seine eigenen bei ihm in Lohn und Brot stehenden Maurergesellen ausgeführt. Das Zimmergewerk verbot aber seinen Mitgliedern jede Weiterarbeit auf dieser „unehrlichen“ Stätte bei Verlust der Mitgliedschaft, dem Bauherrn drohte es mit Aussperrung, falls der Platz nicht vorher „beehrt“ würde. Auf dessen Beschwerde bei der Kriegs- und Domänenkammer wurde der Magistrat angehalten, die „aufkommende Widerseßlichkeit in der Geburt zu erlösen“. Bei fortgesetztem tumultarischem Verfahren „sollte die ganze Gesellschaft der Zimmerleute an das Gouvernement zur gesetzlichen Bestrafung mit Gassenlaufen abgeliefert, auch ohne Rücksicht, ob sie Einländer oder Ausländer sind, beim Militär eingestellt werden“. Trotz alledem wußte das Zimmergewerk seinen Willen durchzudrücken. Den Verlauf dieser eigenartigen Feier schildert der nachstehende wörtlich wiedergegebene Bericht der beiden unterzeichneten Magistratsvertreter:

P. M.

Nachdem sich heute frühe die Alterleute
 des Hauszimmer
 des Maurer
 des Tischler
 des Schloffer

des Huf und Waffenschmiede
des Ucker und Nagelschmiede
des Reiffschläger
des Seilers.
des Stell und Rademacher-Gewerkes

mit den Altgesellen und einigen deputirten Meistern und Gesellen in aller Stille zum Friedländischen Thor hinausbegeben und ihre Fahnen sich nachbringen lassen, so verfügten sich Subscripti ebenfalls hinaus, und mit den Deputirten der vorhin genannten Gewerken vom Aschhoffe, als woselbst die Gewerke sich versammelt hatten, nach dem Platz auf welchem ehemals das Hochgericht gestanden und jesso die Wind Mühl erbauet worden. Ich der Kr. Rath Lilienthal hielt an die Versammlung in der vorgeschriebenen Art eine kurze Anrede, worauf sodann die Handlung der sogenannten Ehrlichmachung dieses Platzes durch die drei gewöhnlichen Schläge theils mit der Zimmer Aze, theils mit dem Maurer Hammer von uns, den Alterleuthen, den Altgesellen und den Deputirten der fremden Gesellen in Gegenwart aller übrigen vollzogen wurde und als dieses geschehen, so wurden auch diejenigen Zimmerer und Maurergesellen, so als der Meister Fidler, welche auf diesem Platz gearbeitet, von allen Vorwürfen frey und für rechtschaffene und ehrbare Meister und Gesellen durch uns erkläret, auch mittelst Darreichung der Hand den Meistern und Gesellen zugeführt, welche selbige sodann wiederum auf und annahmen. Ubrigens wurde Stille und Ordnung beobachtet.

Königsberg, den 26. Juny 1802

Lilienthal

Neumann

Müller erreichte ein Lebensalter von nur 30 Jahren. Seine Ehe mit Luise Dorothea Herbst währte nur zwei Jahre. Die durch seinen Todesfall veranlaßte gerichtliche Nachlaßregelung bringt uns auch einige Angaben über den Grundstückswert der Hoffcharfrichterei; dieser war: 1763 = 7050 fl., 1765 = 28 000 fl., 1797 = 36 000 fl. und 1799 = 10 058 rthlr.

Gleich nach Ablauf des Trauerjahres hat die kinderlose Witwe um Verleihung des Scharfrichteramts an den früheren Eskadronchirurgen des Dragoner-Regiments von Auer, Johann Konrad Müller, aus Mühlhausen in Thüringen gebürtig, der seit 14 Jahren Armeechirurg war. Sie führte als Begründung an, daß sie die Absicht habe, diesen zu heiraten. Ihr Bräutigam, der wie der erste Gatte aus den Reihen der Unzünftigen kam, mußte daraufhin vor dem Oberforstmeister v. Trebra eine Prüfung in seiner neuen Kunst ablegen. Die schwierigen Geschicklichkeitsproben mit dem Schwerte, dem stolzen Ruhm der alten Meister, blieben ihm glücklicherweise erspart. Er hatte es bedeutend leichter als jene, weil das Beil nach unten, das Schwert aber seitwärts geschwungen werden mußte. Der Bewerber bestand erfolgreich. Über seinen Lehnbrief schweigen sich die Akten aus. Müller feierte seine Hochzeit am 15. Juny 1804, sicherlich schon in seiner neuen Würde als Königlicher Hoffcharfrichter. Auch die zweite Ehe blieb kinderlos. Eine Pflögetochter, Henriette Naujock, heiratete 1816 den Leutnant und Königlichen Forstkondukteur Samuel Gustav Gebauer,

später Oberförster in Brödlauken. Joh. Konrad Müller starb am 17. April 1825 im 59. Lebensjahre. Seine Ehegattin war ihm 1819 im Tode vorausgegangen.

Außer der Einführung des Weiles brachte das neue Jahrhundert aber auch Neuerungen im Berufe, die Müller weniger willkommen gewesen sein werden. Gemäß Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer vom 14. Februar 1804 hatte die Erteilung der Freizeichen für Hunde fortzufallen. Nach Angabe der damals verwitweten Frau Müller wurden jährlich 2000 Zeichen zu je 6 Groschen abgesetzt, was freilich etwas hoch geschätzt sein dürfte. Der Schriftwechsel über die Höhe der Abfindungssumme ließ einen ganzen umfangreichen Aktenband entstehen. Am 22. Januar 1819 einigte man sich schließlich dahin, daß der Magistrat Königsberg für die „entbehrte Hundefreizeichen“ bis zum Schlusse des Jahres 1812 den Ablösungsbetrag von 425 Taler zahlen sollte. Vom 1. Januar 1813 an waren an Stelle der Entschädigung für jeden Tag des Hundeschlages 4 Taler zu zahlen. Ferner wurde anfangs 1812 die Erhebung des Quatembergeldes für die Nachtarbeit aufgehoben. Trotzdem können die Zeiten nicht allzu schlecht gewesen sein, denn zum Nachlaß des Joh. Konrad Müller und seiner Ehefrau zählten neben dem Grundstück der Hoffcharfrichterei nicht weniger als 15 Abteuferegrundstücke mit Ländereien in Ostpreußen und Litauen. Die Erben hielten es für vorteilhaft, diesen umfangreichen und wertvollen Besitz zunächst nicht aufzuteilen, sondern betrauten den Bruder des verstorbenen Scharfrichters, den Chirurgen Georg Christian Müller, mit der Verwaltung. Ob dieser scharfrichterliche Vollstreckungsarbeiten ausführte, wissen wir nicht. Auffallend bleibt, daß er niemals den Titel „Hoffcharfrichter“ gebrauchte, sondern sich stets „Verwalter der Hoffcharfrichterei“ nannte. Im Jahre 1833 überließ Müller, der unverheiratet war, die Verwaltung seinem Neffen, dem aus Mühlhausen in Thüringen stammenden Scharfrichter-gehilfen August Christoph Eberhardt, und zog sich vom Berufsleben zurück. Er starb am 1. Dezember 1847 im 73. Lebensjahre. Auch Eberhardt blieb eine Reihe von Jahren bei der Berufsbezeichnung seines Onkels, 1844 nennt er sich jedoch: Hoffcharfrichter. Über den Inhalt seines Lehnbriefes sind wir leider nicht unterrichtet. Ihm fiel als Vertreter der Erben und Testamentsvollstrecker die recht undankbare Aufgabe zu, eine Menge wichtiger Streitfragen mit der Stadt Königsberg durch gerichtliche Klage zu erledigen. Sie dauerten durchweg eine Reihe von Jahren, weil sie bis zur höchsten Instanz gingen. Das Ende war nicht immer erfolgreich. Eberhardt heiratete am 28. September 1833 Ludowika Lange, die aber schon im Jahre darauf im Wochenbette verstarb. Im November 1836 schloß er eine zweite Ehe mit Auguste Wilhelmine Tendrikfi.

Das Ende des letzten königlichen Hoffcharfrichters zu Königsberg i. Pr. meldet uns folgende Anzeige:

„Gestern Morgens 2½ Uhr entschlief sanft nach längerem Leiden an der Lungenentzündung mein lieber Mann und unser guter Vater, Schwieger- und Großvater, der Particulier August Eberhardt im Alter von 67 Jahren.

Königsberg, den 9. September 1868. Die Hinterbliebenen.“

Benutzte Quellen:

- Akten der Königl. Regierung betr. Scharfrichter im Staatsarchiv Königsberg i. Pr.
Akten betr. Scharfrichter im Stadtarchiv Königsberg i. Pr.
Acta die Abbestellung des Galgens vor dem Friedländer Thor betr. Nr. 508 im Stadtarchiv Königsberg i. Pr.
Acta die Bedenlichkeiten des Haus Zimmer Gewerks bei dem Bau einer Wind Mühle auf dem vormahligen Richt Platz vor dem Friedländer Thor betr. Nr. 4735 im Stadtarchiv Königsberg i. Pr.
Königsberger Intelligenz-Zettel.
Königl. Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung.
Königsberger Hartungsche Zeitung.

Bernhard Schweizer, Antiken in ostpreussischem Privatbesitz (Schriften der Königsberger Gelehrten-Gesellschaft, geisteswissenschaftliche Reihe, 6. Jahr, Heft 4). Halle a. S. 1929. 4^o, 46 S. mit 26 Tafeln und 6 Beilagen.

Es ist außerordentlich erfreulich, daß endlich auch die Antiken im Privatbesitz unserer Heimat wissenschaftlich bearbeitet werden. Der Archäologe an unserer Albertina, Bernhard Schweizer, hat die Aufgabe mit großer Sachkunde und feinem künstlerischem Empfinden gelöst. Vornehmlich sind Werke aus Beyruhnen, daneben solche aus Waldburg bei Seepothen behandelt. Der Ostpreuze freut sich zu erfahren, daß unter den antiken Repliken Arbeiten von besonderem Werte sind. So erkennt Schweizer in der Sosikles-Amazone „das Werk eines nicht uninteressanten Kopisten spätklassischer Zeit, das an Rang hinter den besten und zuverlässigsten augusteischen Kopien folgt“. Der Kopf eines jugendlichen Satyrs hat nach Schweizer eine „kunstgeschichtliche Stellung von mehr als gewöhnlichem Interesse, er trägt dazu bei, die Geschichte der Satyrbildungen in der griechischen Kunst zu erhellen“. Ein weibliches Köpfchen steht „als eines der ältesten römischen Kinderbildnisse mitten in einem Vorgang weitreichender kunstgeschichtlicher Bedeutung“. In einem weiteren Kopfe erkennt Schweizer eine wertvolle Replik eines Bildes Agrippina der Jüngeren und in einem anderen das einzige erhaltene Bild der Mutter Marc Aurels.

Wer je die Schöpfung der Familie Fahrenheid auf sich hat wirken lassen, wer etwa an tauflichem Frühlingmorgen den herrlichen Park mit seinen singenden und schmetternden Vögeln, den hervorlugenden schimmernden Standbildern staunend erlebte, der wird Schweizer für seine anregenden Ausführungen von Herzen dankbar sein. Der nüchterne Historiker wird allerdings oftmals verwundert sein über die Sicherheit, mit der der moderne Archäologe allein oft auf Grund seines Stillesehens Folgerungen zieht und Ergebnisse hinstellt.

Arthur Menck.

Königsberg i. Pr.

Selbstverlag des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen

Druck: Ostpreussische Druckerei und Verlagsanstalt A.-G.

1930